

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 25 (1916)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Fünfundzwanzigster Jahrgang
Erscheint jeden Samstag
Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

Vingt-cinquième Année
Paraît tous les Samedis
Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Die Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis. Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Alleinige Inseraten-Annahme: **RUDOLF MOSSE**, Annoncen-Expedition, Zürich und Basel.
Alleinige Konzessionärin für den in- und ausländischen Propagandendienst des Schweizer Hotelier-Vereins.
INSERTIONS- und ANNONCEN-Preise: Pro Pettzeile 30 Cts., Anzeigen ausl. Ursprungs 40 Cts., Reklamen Fr. 1.25, Reklamen ausl. Ursprungs Fr. 1.50.

Les annonces sont seules reçues par **RUDOLF MOSSE**, Agence de publicité, Zurich et Bâle.
Seule concessionnaire du service de publicité suisse et étranger de la Société Suisse des Hôteliers.
PRIX DES ANNONCES: La petite ligne 30 cts., annonces de l'étranger 40 cts.; réclames Fr. 1.25, réclames de l'étranger Fr. 1.50.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: Jahrl. Fr. 10.—, halbjähr. Fr. 6.—, Vierteljähr. Fr. 3.50, 2 Monate Fr. 2.50, 1 Monat Fr. 1.25. RUSLAND (inkl. Postzuschlag): Jahrl. Fr. 15.—, halbjähr. Fr. 8.50, Vierteljähr. Fr. 4.50, 2 Monate Fr. 3.50, 1 Monat Fr. 1.60.

ABONNEMENTS: SUISSE: 12 mois Fr. 10.—, 6 mois Fr. 6.—, 3 mois Fr. 3.50, 2 mois Fr. 2.50, 1 mois Fr. 1.25. ÉTRANGER (frais de port compris): 12 mois Fr. 15.—, 6 mois Fr. 8.50, 3 mois Fr. 4.50, 2 mois Fr. 3.50, 1 mois Fr. 1.60.

Postcheck- & Giro-Konto No. V, 85 o Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. ■ ■ ■ TÉLÉPHONE No. 2406. ■ ■ ■ Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle. ■ ■ ■ Compte de chèques postaux No. V, 85 o Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: E. Stigeler, Basel. ■ ■ ■ Druck: Schweizerische Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Vereinsnachrichten.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr Jean Hobi

Direktor des Hotel Monopol in Luzern
am 12. März, im Alter von 39 Jahren, nach längerer Krankheit, jedoch unerwartet rasch gestorben ist.
Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
Dr. O. Töndury.

Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen des Vorstandes

vom
4. März 1916, nachmittags 2 Uhr,
im Grand Hotel & Belvédère in Davos-Platz.

- Anwesend sind:
- Herr Dr. O. Töndury, Präsident,
 - » L. Gredig, Vizepräsident,
 - » E. Benzola, Beisitzer,
 - » A. Brenn,
 - » Ch. Elsener,
 - » E. Stigeler, Sekretär.

Verhandlungen:

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.
2. **Hilfsaktion.**
Herr Präsident Dr. Töndury berichtet, dass auf das vom Vorstand unterm 29. Januar an den Aufsichtsrat und die Lokalvereine gerichtete Zirkular betr. Hilfsaktion und Preisnormierung bis jetzt erst einige wenige Antworten eingegangen sind. Nach einer Verlesung wird beschlossen, die noch in Aussicht stehenden weiteren Antworten abzuwarten und nachher das eingegangene Material zu einem Bericht zu Handen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung zusammenzufassen.
Ferner wird beschlossen, über die Frage einer event. zukünftigen gesetzlichen Regelung der Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe ein juristisches Gutachten ausarbeiten zu lassen, wofür der notwendige Kredit bewilligt wird.

Die Angelegenheit wird seinerzeit ebenfalls dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung unterbreitet werden.

3. Kriegssteuer.

Auf verschiedene, an ihn gerichtete Anfragen stellt der Vorstand fest, dass das Hotelmobiliar, — gemäss den vom Schweizerischen Finanzdepartement herausgegebenen Erläuterungen zum Bundesbeschluss und zur bundsrätlichen Verordnung betreffend die eidgen. Kriegssteuer —, soweit es nicht bei der Schätzung der Liegenschaft einbezogen wurde, zum Gebrauchswert, oder, wenn ein solcher nicht festgestellt werden kann, zum Versicherungswert für die Besteuerung angeschlagen werden muss. Da der Versicherungswert aber in der Regel viel höher ist, als der Gebrauchswert, so liegt es im Interesse eines jeden Hoteliers, den Gebrauchswert seines Mobiliars unter Berücksichtigung des jetzigen Buch- und Verkehrswertes zu ermitteln. Im allgemeinen dürfte der bisherige Versteuerungsmodus auch für den Bezug der Kriegssteuer massgebend sein. Warenvorräte können zum Ankaufspreis abgeschätzt werden.

Der Vorstand möchte den Mitgliedern empfehlen, die Bewertung ihres Mobiliars auf die angegebene Weise vorzunehmen und ihre Steuererklärung demgemäss abzugeben, sobald sie in den Besitz des amtlichen Formulars gelangt sind. Das Einspracherecht gegen die Steuerpflicht oder gegen die Höhe der amtlichen Einschätzung ist gewährleistet.

4. Klage wegen Nichtinnehaltung der Hotelführerpreise.

Eine von einem Vereinsmitglied eingereichte Klage gegen ein Hotel I. Ranges wegen Nichtinnehaltung seiner im Hotelführer publizierten Minimalpensionspreise wird zur Untersuchung und eventl. Abhandlung an den Ehrenrat gewiesen.

Einer weiteren, aber anonymen Denunziation, welche das oben beklagte Hotel, sowie noch einige andere am gleichen Platze befindliche Hotels angeht, wird prinzipiell keine Folge gegeben, weil der Vorstand nur auf solche Beschwerden eintreten kann, zu denen der Kläger mit seinem Namen steht.

5. Presse.

Die Eingabe einer schweizerischen Verlagsfirma um Unterstützung ihrer illustrierten Zeitschrift durch teilweise Uebernahme und Besorgung des redaktionellen Teils wird zur Prüfung und Erledigung an die Propagandakommission gewiesen.

6. «Schweizer Woche».

Herr Präsident Dr. Töndury erstattet einen summarischen Bericht über eine kürzlich unter den Auspizien der Neuen Helvetischen Gesellschaft stattgefundene Versammlung betr. die Durchführung einer sogenannten «Schweizer Woche», während deren Dauer vorzugsweise einheimische Produkte zur Verwendung gelangen sollen. Sobald die notwendigen Vorbereitungen durch das bestellte Komitee beendet sein werden, wird die genannte Gesellschaft an die interessierten Kreise herantreten, um sie für die Mitwirkung zu gewinnen. Es wird dann Sache des Vorstandes sein, zu prüfen, ob es für das Hotelgewerbe möglich sein wird, sich an dieser patriotischen Veranstaltung ebenfalls zu beteiligen.

7. Subventionierung von Prozesskosten.

Auf das Gesuch eines Vereinsmitgliedes um Ausrichtung einer Subvention an die Kosten

eines im Auslande durchzuführenden Prozesses zwecks Erlangung einer Entschädigung wegen Einschleppung einer ansteckenden Krankheit wird nicht eingetreten, und zwar einerseits, um keinen Präjudizfall zu schaffen, und anderseits, weil ein ausländisches Urteil in dieser Frage für den Verein doch nur geringen Wert hätte.

8. Hospitalisierung von Kriegsgefangenen.

Der Präsident, Herr Dr. Töndury referiert über die mit dem Vertreter des schweizerischen Armeearztes betreffend die Internierung kranker und verwundeter Kriegsgefangener gepflogenen Unterhandlungen, sowie über den Verlauf einer am 26. Januar d. J. in Olten abgehaltenen Sitzung des von der Militärbehörde bestellten Internierungskomitees. Ueber die Angelegenheit selbst ist im Vereinsorgane bereits eingehend berichtet worden. Es hängt ganz von den kriegführenden Staaten ab, ob die Internierung grössere Dimensionen annehmen wird oder nicht. Bis jetzt ist erst eine sehr kleine Anzahl invalider Kriegsgefangener in die Schweiz überführt worden, die auf die verschiedenen Landesteile verteilt wurden.

9. Gewerbegesetzgebung.

Der Schweizer Gewerbeverein übermittelt seinen neuen Entwurf für die zukünftige schweizerische Gewerbegesetzgebung. Der Vorstand beschliesst, an den früher gemachten Abänderungsbegehren festzuhalten, soweit sie in deren neuen Vorlage nicht berücksichtigt worden sind.

10. Verband schweizer. Verkehrsvereine.

Der Vorort des Verbandes schweizerischer Verkehrsvereine unterbreitet dem Vorstand den Probedruck zweier neuer Broschüren:

- a) Verzeichnis der Heilanstalten und Sanatorien der Schweiz,
- b) Verzeichnis der Heilquellen und -Bäder, sowie der klimatischen Kurorte der Schweiz.

Einige notwendig erscheinende Ergänzungen für die definitive Drucklegung werden festgestellt.

11. Autorrechte.

Auf Antrag des Präsidenten wird beschlossen, ein Gutachten über die derzeitigen vertraglichen Verpflichtungen der Vereinsmitglieder gegenüber der Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique einzuholen.

12. Mitteilungen und Diverses.

Die Hotelfachschule der Union Helvetia in Luzern übermittelt ihre Abrechnung über das letzte Schuljahr. Der Vorstand beschliesst, auch für das laufende Jahr eine Subvention in der bisherigen Höhe in das Vereinsbudget einzustellen.

Vom Korrespondenzwechsel mit einem lokalen Hotelier-Verein i. S. eines Hotelneubaues wird Kenntnis genommen. Auf ein Gesuch um Uebernahme der in dieser Angelegenheit eventl. erwachsenden Advokaturkosten wird der Konsequenzen wegen nicht eingetreten.

Ein Antrag eines Vereinsmitgliedes, dahingehend, der Vorstand möchte bei einer Amtsbehörde, die ein Haus zu kaufen sucht, intervenieren, damit sie einem Hotel den Vorzug gebe, wird abgelehnt, da es nicht Aufgabe des Zentralvereins sein kann, sich mit derartigen Fragen zu befassen.

Schluss der Sitzung 6 1/2 Uhr.
Der Präsident: **Dr. O. Töndury.**
Der Sekretär: **E. Stigeler.**

Zur Frage der Kellnerinnen.

(M.-Korrespondenz.)

Es ist eine nur zu bekante Tatsache, dass in bürgerlichen Kreisen über die Lage und Arbeitsverhältnisse der Kellnerinnen meist durchaus falsche Ansichten herrschen und die Urteile über diese wichtige Seite des praktischen Hotel- und Wirtschaftsbetriebes sehr grossen Schwankungen unterworfen sind. Da gibt es Leute, die an den Kellnerinnen keinen guten Faden lassen, ihr Dasein als Schmarrotzerleben bezeichnen, die schmucke dienende Hebe als gefallsüchtige Kurtisane taxieren, die auf Kosten der Haushocher und damit der Allgemeinheit ein auskömmliches, wenig arbeitsreiches und darum überflüssiges Dasein führe. Andere hingegen behaupten steif und fest, die Kellnerin sei das erbarungswürdigste Geschöpf, das es nur geben könne, genieße weder Schutz noch Schirm durch die Gesetze, sei der unwürdigen Behandlung, zugleich aber jeder möglichen Ausbeutung seitens des Prinzipals ausgesetzt und lebe somit ein Leben, das stark an die Sklaverei früherer Jahrhunderte erinnere, als der Dienstbote noch der Leibeigene seines Brotherrn war.

Diese Urteile schiessen natürlich das eine wie das andere weit über ihr Ziel hinaus. Weder führt die Kellnerin eine benedenswert glänzende Existenz, die sich nur auf Kosten ihrer Moral und zum Schaden der Wirtschaftsgäste fristen lässt, noch ist sie der recht- und willenslose Sklave ihres Arbeitgebers, sondern der Kellnerinnenberuf ist ebenso gut ein Bestandteil des heutigen Erwerbslebens, wie jede andere rechtschaffene Beschäftigung und lässt sich im Rahmen der Gesamtwirtschaft ebenso wohl rechtfertigen, wie jene andern Berufe, die dem Weibe ein selbständiges Fortkommen ermöglichen, ohne ihre persönliche Freiheit zu sehr zu beschränken. Wenn trotzdem die Kellnerin im grossen und ganzen nicht die Achtung genießt, die ihr als selbständiger Persönlichkeit, die auf eigenen Füssen steht, von rechtswegen zukommt, so beruht dies auf einem lächerlichen, eigentlich schon lange überlebten Vorurteil, das nach aus jener Zeit stammt, wo die Frau sich ohne Gefährdung ihres Rufes öffentlich nicht betätigen durfte. Diese Sitte ist aber heute schon lange überholt. Es gibt heute weibliche Juristen, Aerzte, sogar weibliche Pfarrer; und seit vor bald 2 Jahren die grossen Kulturvölker die Männer in ihre Millionenheere gesteckt, um auf blutiger Wahlstatt das Vaterland zu verteidigen, stellt das weibliche Geschlecht Kutscher und Chauffeur, Munitionsträger und Bahnkondukteure, Postillon, Briefträger und — Kammerfrau. Warum sollte da der erwachsenen, selbständigen Frau gerade der Beruf verboten sein, für den sie sich nach Anlage, Temperament und Geschick im höchsten Masse eignet: die Bedienung von Gästen als Kellnerin? Wahrlich, es gehört schon eine gehörige Dosis Unverstand dazu, den Kellnerinnenberuf als überflüssig, nicht existenzberechtigt hinzustellen, und es wäre zum mindesten eine grobe Oberflächlichkeit, die Frau aus einer Beschäftigung hinauszudrängen, die in jedem Fall als ihr ureigenstes Gebiet anzusprechen ist.

Wie der Kellnerin, wenn sie als Parasit des modernen Erwerbslebens hingestellt wird, so geschieht auch dem Wirt und Hotelier bitteres Unrecht, wenn man ihn der erbarmungslosen

Ausbeutung gegenüber seinem Personal bezichtigt, wie es im Hinblick auf die Existenzverhältnisse, namentlich die oft lange Arbeitszeit der Kellnerinnen noch öfters geschieht, die in Kreisen des Arbeiterschutzes so gerne als beklagenswerte Opfer der Geld- und Profitgier ihrer Arbeitgeber vorgeführt werden. Es wird nämlich auch in dieser Beziehung in der Regel masslos übertrieben, und wenn auch keineswegs bestritten werden kann, dass manche kantonalen Wirtschaftsgesetze bezüglich des Arbeiterschutzes sehr rückständig sind, mit der gewaltigen Entwicklung des Hotel- und Wirtgewerbes nicht Schritt hielten, so erscheint es doch dem Kenner der Verhältnisse als enorme Uebertreibung, in unserem Lande von einem sogenannten Kellnerinnenelend zu sprechen. Die Ausbeutung, die Schutz und Wehrlosigkeit, die an Sklaverei grenzende Abhängigkeit der Kellnerin gegenüber ihrem Prinzipal existiert doch wohl nur in der Einbildung jener Volksheiler und Heilsapostel, die das Wirtgewerbe seit langem mit ihrem finstern Hass verfolgen, dabei gerne im Trüben fischen und stets bereit sind, zum Angriff überzugehen, wenn sie irgendwo im Hotel- und Wirtgewerbe eine Blöße entdecken. In Wirklichkeit aber ist ein Kellnerinnenelend kaum vorhanden, wenigstens nicht in dem Umfange, wie dies von den Alkoholgegnern und andern Schwarzsehern ohne eigentliche Beweise immer wieder ausgetrieben wird. Man brauchte vor dem Kriege, als der Fremdenverkehr noch in voller Blüte stand, nur in unsere Kurorte und Fremdenzentren zu gehen, dort bei den sauberen, frischen Serviermädchen und gesundheitsfördernden Saallichtern Erkundigungen einzuziehen und man konnte aus ihren Antworten erfahren, wie sehr diejenigen auf dem Holzwege sind, die bei jeder passenden Gelegenheit das sogenannte Kellnerinnenelend mit ihren Krokodilstränen begreifen. Wir wenigstens haben von diesem Elend noch herzlich wenig bemerkt, und dort, wo sich Auswüchse, unhaltbare Zustände zeigten, konstatieren dürfen, dass es sich meist um Ausnahmen handelte, die nur die Regel bestätigen, auch die Wirtse fast ausnahmsweise gerne Hand boten, Uebelstände zu beseitigen. Immerhin sei zugegeben, dass auch der Kellnerinnenberuf seine Schattenseiten aufweist, die manchmal zur Kritik herausfordern und im Interesse der dienstbaren Heben Beseitigung erfordern; allein sie sind keineswegs so beträchtlich, dass sie die scharfen Urteile zu rechtfertigen vermöchten, mit denen man ihrretwegen noch sehr oft den Hotelier- und Wirtstadel belegt. Vernünftiger Kritik verschliessen übrigens weder die Hoteliers noch die Wirtse ihre Ohren; nur muss sie sich an die Tatsachen halten und nicht in Schmähungen und Verdächtigungen ergehen, wie wir sie namentlich von Seiten engherziger Absichten fortgesetzt hören müssen.

Eine solche Untersuchung über die Lage und Arbeitsverhältnisse der Kellnerinnen, die in ihrer ruhigen Sachlichkeit recht vorteilhaft von andern Erörterungen dieser Art absteht, kam uns letzthin in Form einer stattlichen Broschüre*) auf den Schreibtisch geflogen. Kein Pharisäerwerk, das mit erbaher Einseitigkeit Schuld und Fehl allein bei den Wirtsen findet, sondern die Wurzel des Übels dort sucht, wo sie in Wirklichkeit liegt: in der Unzulänglichkeit der kantonalen Wirtschaftsgesetze. Man kann dem Verfasser das Zeugnis nicht verweigern, dass er mit grosser Objektivität an die Bearbeitung seiner Aufgabe herangetreten, und wenn er auch bei der Zeichnung der Schattenseiten des Kellnerinnenberufes mitunter ziemlich stark auftrug, so vermögen die Ausführungen doch immer wieder durch die warmgefühlten Töne, die der Autor für das wirkliche, oft auch nur supponierte Leid der Serviertöchter findet. Das Wort: Kellnerinnenelend spielt auch in dieser Broschüre eine wichtige Rolle, indessen mehr als Schlagwort und Staffage und ohne den übrigen Inhalt nachhaltig zu vertiefen, der dadurch lediglich etwas mehr Zerknirschtheit erhält, als wenn die kräftigen Schlagelagen weggelassen worden wären. Uns vermag allerdings auch die Schrift Buombergers nicht vom Vorhandensein wirklichen Elendes zu überzeugen, aber wir geben zu, dass der Verfasser sich redlich bemüht, von seinem Standpunkt aus das aufgeworfene Problem in durchaus vornehmer Weise zu behandeln, wodurch das Büchlein auch für den Hotelier und Wirt zu einer lesenswerten, in mancher Hinsicht recht interessanten Arbeit wird.

Der Hauptzweck der Abhandlung ist der, zu zeigen, wie sehr die Kellnerin immer noch, trotz der kantonalen Wirtschaftsgesetze, des rechtlichen Schutzes entbehre, sofern geregelte Arbeitszeit, das Ruhebedürfnis, die Freizeit und die Lohnfrage in Betracht fallen. Es braucht dabei auch niemand Wunder zu nehmen, wenn Verfasser die Wirtschaftsverordnungen der Kantone durchaus als rückständig erklärt und nur vom kommenden eidgenössischen Gewerbegesetz Remedur erhofft, daher die Arbeit denn auch ausdrücklich als Beitrag zur Frage der Gewerbegesetzgebung bezeichnet wird. Das Büchlein ist demnach nicht geschrieben worden, um etwa den Wirtsen in ungehörlicher Weise am Zeuge zu flicken, sondern es hat den sehr seriösen Hintergrund, einer bisher durch die Gesetzgebung vielleicht

etwas zu sehr vernachlässigten Arbeiterinnenkategorie die ihr im modernen Wirtschaftsstaat gebührende Beachtung mit all den dazu gehörenden Rechten zu verschaffen. Dabei wird die Hauptbetonung vor allem auf den Kellnerinnenschutz gelegt, der in den verschiedenen Wirtschaftsgesetzen bis anhin ein wenig *à la légère* behandelt, wenn nicht ganz übergangen wurde, wie z. B. in der französischen Schweiz, wo die Gesetze, mit Ausnahme von Neuenburg und Freiburg, die Fürsorge für die Kellnerin überhaupt nicht kennen. — Buomberger beschäftigt sich ferner mit der Altersgrenze der Kellnerin, beklagt es tief, dass in einzelnen Kantonen schon Mädchen mit 16 Jahren — noch halbe Kinder — zum Servieren von Wirtschaftsgästen zugelassen werden und stellt die Forderung auf, im schweizerischen Gewerbegesetz sei die Altersgrenze für den Kellnerinnenberuf auf das vollendete 20. Altersjahr anzusetzen, was für die körperliche Entwicklung und Gesundheit der betreffenden Töchter ohne Zweifel nur vom Guten wäre.

Auch in hygienischer Hinsicht lässt nach Buomberger die gesetzliche Fürsorge der Kantone vieles zu wünschen übrig. Wohl gebe es Kantone, die «bestimmte Vorschriften für die Wirtschaftslokale erlassen hätten», aber, für das bei der Kellnerin mit der Arbeitsleistung oft festverbundene Attribut «Kost und Logis» hatte der Gesetzgeber bisher wenig Interesse, sodass sich die Wirtschaftsgesetze selbst fortschrittlicher Kantone darüber gänzlich ausweichen, während andere nur «gesunde Schlafräume» und dergleichen Bestimmungen kennen. Baselstadt und Luzern sind hier am sozialfortschrittlichsten: sie verlangen die sanitärische Kontrolle der Schlafräume des Wirtschaftspersonals, ohne welche eben gesetzliche Bestimmungen tote Buchstaben bleiben. Luzern besitzt auch alle eine Bestimmung über die Kost, die «vom Wirtse verbracht, gesund und ausreichend» sein soll. In den meisten Kantonen jedoch sind die hygienischen Vorschriften ungenügend, weshalb es Aufgabe der schweizerischen Gesetzgebung sein muss, hier einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Und zwar stellt der Verfasser der Broschüre folgende Postulate auf, die schon im baslerischen Gesetz Berücksichtigung fanden und denen gewiss jeder Prinzipal, dem das Wohl seines Personals am Herzen liegt, wird zustimmen können:

«Die Schlafräume des nicht zur Familie des Wirtse gehörenden Personals müssen so eingerichtet werden, dass die Räumlichkeiten, in denen weibliche Angestellte schlafen, nicht in direkter Verbindung mit den für männliche Personen bestimmten Schlafräumen stehen.

Der Wirt hat jedem seiner Angestellten ein besonderes Bett zur Verfügung zu stellen und für regelmässige Erneuerung der Bettwäsche zu sorgen.

Ferner hat er für regelmässige Lüftung und Reinigung der Schlafräume zu sorgen und die Fussböden, Wände und Decken, so oft es nötig ist, instand stellen zu lassen.

Das Gewerbeinspektorat hat die Schlafräume des mit dem Wirt in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personals von Zeit zu Zeit zu besichtigen.»

Was sodann die Beköstigung der Kellnerinnen anbelangt, so führt der Autor aus, Ursachen zur Klage bildeten weniger die Qualität und Quantität der Speisen, als vielmehr der Mangel einer richtigen Essenspause, da in vielen Betrieben nur «so zwischen hinein» gegessen werden müsse.

Ganz unhaltbar bezeichnet Dr. Buomberger dagegen die Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitszeit der Kellnerinnen, und wenn man vertritt, dass diese vielerorts eine tägliche Arbeitszeit von 16 und mehr Stunden zu absolvieren haben, so wird man dieses Urteil kaum unstichhaltig finden können. Die Arbeits- und Freizeit des Personals bildet überhaupt und von jeher das dunkelste Kapitel im Hotel- und Wirtschaftsbetrieb und es ist überaus schwer, hier eine Lösung zu finden, die alle Teile befriedigt. Man kann dem Verfasser auch entgegenhalten, dass z. B. die Saisonstellen dem Personal im Frühling und Herbst soviel freie Zeit einräumen, dass es zwischenhinein füglich auf längere Urlaube verzichten kann. Anders liegt die Sache dagegen in Jahresbetrieben; da sollte den Kellnerinnen gesundheitshalber (wenigstens in Stellen mit 16stündiger Arbeitszeit) mindestens jede Woche ein ganzer Freitags gegeben werden. Es wäre wohl auch möglich, in Grossbetrieben mit vielleicht einigen Dutzend Kellnerinnen durch Einführung des Schichtenwechsels ein Arbeitssystem einzuführen, bei dem auf jede Arbeitskraft ein wöchentliches Ruhetag kommt, ohne dadurch die Spesen des Wirtse auch nur irgendwie zu erhöhen. Sagen wir z. B., acht Kellnerinnen bilden eine Arbeitsgruppe mit sieben verschiedenen Dienststufen, so könnte eine Arbeitskraft der Reihe nach die andern ablösen und hätte am achten Tage selbst frei. Dadurch könnte die Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreude aller Bediensteten bedeutend erhöht werden, denn wenn sie jede Woche einen regelmässigen Freitags kriegen und somit vernünftgemäss ausruhen können, so werden die sieben beschäftigten Kellnerinnen mit Leichtigkeit auch die Arbeit ihrer freien acht Kollegen bewältigen. Man hat mit dem Schichtenwechsel in andern Unternehmungen, Bergwerken, Fabriken, öffentlichen Verwaltungen und kaufmännischen Betrieben recht erfreuliche Erfahrungen gemacht; warum sollte ähnliches nicht auch in Grossbetrieben des

Wirtgewerbes möglich sein? Zumal die Gesundheitsverhältnisse des Personals dabei nur gewinnen können und damit auch der Vorteil des Prinzipals gewahrt wird!

Dr. Bomberger unterzieht natürlich auch das Trinkgeldwesen einer scharfen Kritik und es kehren in seiner Broschüre genau die gleichen Argumente wieder, die gegen das Trinkgeld seit jeher ins Treffen geführt werden, ohne zu einer Lösung zu führen. Es ist auch kaum zu erwarten, dass die neue Schrift hier Änderungen anbahnen wird, denn alle Versuche zur Abschaffung des Trinkgelds sind, wie jedem Fachmann bekannt, bisher noch immer am Widerstand des Personals wie der Clientèle gescheitert. Dagegen begehen sich die Wünsche des Verfassers und diejenigen der Hoteliers, Wirtse und ihrer Angestellten wieder in dem Punkte des Plazierungswesens, da Buomberger für das vollständige Verbot der privaten Stellenvermittlung im Wirtgewerbe eintritt. Ob das kommende eidgenössische Gewerbegesetz dieses Verbot aussprechen wird, ist allerdings noch fraglich, aber es bleibt immerhin ein lockendes Ziel, auch für die Arbeitgeber im Gastgewerbe.

Alles in allem präsentiert sich die Abhandlung Dr. Buombergers als recht beachtenswerter Beitrag zur Lösung des noch so viel umstrittenen Kellnerinnen-Problems, sie gewährt Einblicke in die gewiss nicht immer beneidenswerte Lage des weiblichen Servicepersonals sowohl, wie in den Geist der kantonalen Wirtschaftsgesetze, die da und dort dem modernen Fortschritt noch keine Konzessionen gemacht haben. Selbstredend kann der Fachmann die Thesen des Verfassers nicht überall unterschreiben; da aber die Grosszahl der Schweizer Hoteliers und Wirtse ihrem Personal ein menschenwürdiges Dasein wünscht, so stehen wir gleichwohl nicht an, die Lektüre des Büchleins allen jenen Arbeitgebern zu empfehlen, die sich ein objektives Urteil über die hervorsteckendsten Klagegründe der Kellnerinnen bilden wollen. Denn die Objektivität verlangt, dass man sie «höre alle beide»!

Den deutschen Kritikern.

Seit einigen Wochen bildet unser Blatt den Gegenstand rührender Aufmerksamkeit seitens eines Teils der deutschen Fachpresse, deren Schriftleitungen offenbar wegen eines harmlosen Vorfalles fast aus dem Häuschen gerieten und es deshalb mit allerhand mehr oder weniger liebenswürdigen Bemerkungen beehren. Grund: wir haben uns erköhnt, hier unterm 11. Dezember letzten Jahres den Schweizer Hoteliers ein ganz Geringes von der prekären ökonomischen Lage zu erzählen, in die das einheimische Hotelpersonal zufolge des Krieges geriet, und sie zu ersuchen, im Bedarfsfalle vorzugsweise schweizerische Arbeitskräfte einzustellen, ein Vorgehen, das den geistigen Führern der deutschen Personalverwaltung ganz und gar nicht in den Kram passt, gebärden sich doch seither einige unter ihnen, als ob sie von der Tarantel gestochen wären.

Zuerst reagierte die «Zeitung der Köche» auf unsere Ausführungen, fand, unser Artikel «gebe zu denken», liess eine kleine Drohung an die schweizerische Hotellerie vom Stapel, und nun lässt auch noch die «Intern. Hotel-Industrie», das Organ des Genfer Verbandes, ihren Mitarbeiter Fritz Ebner, Sekretär der Landesverwaltung Deutschlands, in der Sache antreten, der zwar ganz ruhig und sachlich debattiert, aus unserer Stellungnahme aber doch eine Kampfansage gegen die ausländischen Hotelangestellten herausliest, während die Redaktion des Blattes uns in einer Briefkastennotiz direkt chauvinistischer Tendenzen beschuldigt.

Wir sind natürlich über die Aufmerksamkeiten unserer deutschen Kollegen* ausserordentlich erfreut, finden aber, es wäre nun bald des Guten genug, da wir denn doch nicht unter all den Liebenswürdigkeiten ersickt werden möchten. Es ist gewiss eine schöne Sache um die journalistische Arbeit; aber wenn sie dazu missbraucht wird, Misstrauen zu säen, falsche Behauptungen aufzustellen und dem Gegner unedle Motive unterzuschreiben, so verliert sie in den Augen aller Rechtlichdenkenden unwillkürlich ihren Nimbus, ihr Ansehen. Das ist aber der Fall, wenn man uns chauvinistischer Anwendungen bezichtigt, die uns so ferne liegen, wie etwa die Insel Capri dem Nordpol. Wir sind überhaupt erstaunt, dass man aus unserer Stellungnahme zugunsten der nationalen Arbeitskraft, die selbst von der «I. H. I.» als natürlich bezeichnet wird, eine Kriegserklärung an die ausländischen Angestellten konstruieren will, die wir doch stets gegen unmotiviertere Angriffe verteidigt haben, und wir sind noch mehr erstaunt, dass man einer rein schweizerischen Angelegenheit quasi ein internationales Gepräge geben will, als ob wir Schweizer zuerst nach links oder rechts zu blicken hätten, eher wir im eigenen Hause Ordnung schaffen dürfen. So liegen die Dinge noch nicht, und so wenig wir bei der Niederschrift des Artikels, der in Deutschland ganz unnötiger- und unbeabsichtigterweise Staub aufwirbelte, an eine Beeinträchtigung des fremden Personals dachten, so wenig werden wir uns in der Auffassung beirren lassen, es sei in jetziger Zeit erste Bürgerpflicht, vor allem die eigenen Leute mit Brot zu versorgen.

Ist es nicht auch merkwürdig, dass nur die Führer der deutschen Personalverbände an

unserem Standpunkt Kritik üben, während aus Frankreich oder Italien in Sachen kein Mission laut, an dem Artikel kein Anstoss genommen wurde, trotzdem er auch in französischer Uebersetzung erschien? Und gibt es nicht auch zu denken, dass allein die deutschen Angestellten mit krampfhafter Hartnäckigkeit hinter unserer Stellungnahme Motive suchen, die keineswegs vorhanden? Sollte da nicht die jetzt überall vorhandene Nervosität ein allzu kleinlicher Berater gewesen sein? — Wir geben zu: das deutsche Personal mag einigen Grund zu Misstrauen und Besorgnis haben. Ein kürzlich in Lausanne gegründetes Organ, das die Bekämpfung des fremden Hotelpersonals als Lösung ausgiebt und vorzugsweise dem Genfer Verband auf die Hüften tragt, mag eine solch schwüle Stimmung ausgelöst haben; aber wir verbillen uns die Insinuation, mit diesem Hetzblatt etwas gemein zu haben. Wir haben im Gegenteil bereits die Erklärung abgegeben, dass wir die chauvinistische Agitation in der Westschweiz verurteilen, und lehnen demnach jede Gemeinschaft mit dieser Bewegung ab, die übrigens in Hotelierkreisen keineswegs ernst genommen wird. Das Strohfeuer wird auch bald genug verblasen, wenn wieder Frieden wird in Europa!

Im übrigen erscheint es eigentlich überflüssig, zur Sache noch weiteres auszuführen. Wir wissen stets, was wir schreiben und bedürfen keine nachträglichen Rechtfertigungen; auch sind wir nicht geneigt, unser Tun und Lassen von der Zustimmung anderer abhängig zu machen. Sachlich wäre nur noch hervorzuheben, dass die deutschen Kritiker den Sinn unseres so stark kommentierten Aufsatzes gar nicht kapiert haben. Wir wollten einerseits — und das ist die Hauptsache — der einheimischen Arbeitskraft Inulchnst zu ihrem Recht verhelfen und damit andererseits die überbordenden Wellen der chauvinistischen Hetze in der Westschweiz ein wenig besänftigen, den Klagen über stete Zurücksetzung im eigenen Lande ihre Schärfe nehmen und so die ärgsten Schreier und Agitatoren zum Schweigen bringen, indem wir ihnen bewiesen, dass kein stichhaltiger Grund vorhanden, ihre Kampagne auf die Spitze zu treiben. Durch solches Vorgehen glauben wir aber, nicht nur dem einheimischen Personal einen Dienst erwiesen, sondern auch für die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu den fremden Personalverbänden gewirkt zu haben.

Dass wir uns indes für den absterbenden Internationalismus ins Zeug legen, kann selbst die «I. H. I.» nicht verlangen.

Verordnung vom 2. November 1915 betr. Stundung in der Hotelindustrie.

Das Bundesgericht hatte sich kürzlich mit einem Prozessfall über das Stundungsverfahren vor der Nachlassbehörde zu befassen, aus dem wir nachstehend die bis jetzt veröffentlichten Daten wiedergeben:

Der Rekurrent ist Eigentümer des Gasthofes zum Stadthof in Zürich, worauf u. a. Schuldbriefe zugunsten des Rekursgegners W. im Betrage von 14,000, 15,000 und 78,000 Fr. lasten. Die beiden ersten Forderungen sind ganz fällig und von der letzten ein Betrag von 43,000 Fr. Der Rekurrent stellte nun beim Obergericht Zürich, gestützt auf die Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges vom 2. November 1915, das Gesuch, es sei ihm für die erwähnten fälligen Kapitalrückzahlungen, sowie für «die weiter bis 31. Dezember 1917 fällig werdenden Kapitalien» Stundung zu gewähren. Er machte geltend: Die Forderungen von 14,000 und 15,000 Fr. seien am 31. Dezember 1914, von der Forderung von 78,000 Fr. ein Betrag von 3000 Fr. ebenfalls am 31. Dezember 1914 und ein Betrag von 40,000 Fr. am 1. Juli 1915 fällig geworden. Nach dem Inhalt des Schuldbriefes von 78,000 Fr. hätte der Betrag von 40,000 Fr. schon am 1. Juli 1913 abbezahlt werden sollen. Der Rekursgegner beantragte in schriftlicher Eingabe Abweisung des Gesuches. Er bemerkte u. a., der Rekurrent hätte lange vor dem Kriege den Kapitalbetrag von 40,000 Fr. unterbringen können, da dieser schon am 1. Juli 1913 fällig gewesen und dann bis 1915 gestundet worden sei. Hierauf wies das Obergericht Zürich am 22. Dezember 1915 ohne weiteres das Stundungsgesuch ab, weil die Angabe des Rekursgegners, dass der Zeitpunkt der Fälligkeit für die Abzahlung von 40,000 Fr. nur durch Stundung bis 1915 hinausgeschoben worden sei, nach den Akten zutrefte; der Rekurrent habe es also seiner eigenen Sorglosigkeit zuzuschreiben, wenn seine Lage sich durch den Krieg verschlechtert habe, da er es versäumt habe, vor dem Krieg sich um die Mittel für die Abzahlung der 40,000 Fr. zu bemühen; lediglich diese Abzahlung aber könne ihn in ernste Verlegenheit bringen. Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses weist die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne folgender Erwägungen an die Vorinstanz zurück:

1. Nach Artikel 22 der Verordnung zum Schutze der Hotelindustrie muss über streitige Gesuche um Stundung im Sinne der Verordnung eine mündliche Parteiverhandlung stattfinden. Die Rechtschriften der Parteien stellen sich nur als Vorbereitung auf die eigentliche Gerichtsverhandlung dar, die auch erst

*) Kellnerinnenschutz und Kellnerinnenelend in der Schweiz. Ein Beitrag zur Frage der Gewerbegesetzgebung, von Dr. Ferdinand Buomberger, in Zürich, Preis 80 Cts.

angewandt werden darf, nachdem über die sämtlichen für den Entscheid massgebenden Tatsachen von Amtes wegen eine Inspektion stattgefunden hat. Der Stundungsimpetrant hat also das Recht, über alle vom Gläubiger seinem Gesuch entgegengesetzten Einwände mündlich sich vernehmen zu lassen. Auch muss er, wenn auch nicht nach dem Wortlaut, so doch nach Sinn und Geist der Art. 20 bis 22 der Verordnung berechtigt sein, sowohl von der Vernehmung des Impetranten als vom Resultat der Untersuchung vor der Hauptverhandlung Einsicht zu nehmen. Dem Rekurrenten ist daher durch das von der Vorinstanz eingeschlagene Verfahren das ihm von der Verordnung gewährleistete rechtliche Gehör verweigert worden, und es ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie zunächst die in Art. 21 der Verordnung vorgesehene Untersuchung und sodann eine mündliche Verhandlung anordnet.

2. Diese Untersuchung ist auch nicht etwa deshalb überflüssig, weil die Unbegreiflichkeit des Stundungsgesuches aus den Anbringen des Gesuchstellers selbst zum Vornehmen sich ergeben würde, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint. Denn wenn sie ausführt, dass die Teilforderung von 10,000 Fr. — für die nach ihrer Ansicht allein eine Zahlungsmöglichkeit vorliegt — schon vor 1914 fällig gewesen und daher gemäss Art. 4 der Verordnung von einer Stundung ohne weiteres ausgeschlossen sei, so beruht dies auf einer irrthümlichen Auslegung dieser Vorschrift. Wenn, wie der Rekurrent behauptet, die im Jahre 1913 eingetretene Fälligkeit durch Parteivereinbarung, unter Erhöhung des Zinsfußes von 4% auf 4½%, um zwei Jahre hinausgeschoben worden ist, so handelte es sich dabei nicht um eine einseitige, vom Gläubiger erteilte Stundung, sondern um eine Prolongation der Schuld, durch welche der ursprünglich vorgesehene Fälligkeitstermin annulliert und weiter hinausgeschoben wurde, sodass der Rekurrent so wenig Anlass hatte, für diese Summe vor dem neuen Fälligkeitstermin sich um die Mittel zur Abzahlung umzusehen, wie wenn von Anfang an die Fälligkeit auf das Jahr 1915 vereinbart worden wäre. Daher liegt kein Grund vor, eine solche Forderung auf Kapitalrückzahlung von der Vergünstigung der Art. 1 und 4 der Verordnung auszuschliessen.

Kleine Chronik.

Luzano. Familie Ed. Haubensack vom Grand Hotel und Kurhaus Brünnig hat den Betrieb des in erhöhter aussichtreicher Lage befindlichen Hotels und Pension Minerva in Luzano übernommen.

Lugano-Paradiso. Herr Reichmann sen. hat am 1. März das Hotel Reichmann an Lac von seinem Sohne, welcher im Geschäfte verbleibt, wieder auf eigene Rechnung übernommen. Das Haus ist seit 15. März für die Saison geöffnet.

Zermatt. Der Betrieb der Societé d'Hotels im Jahre 1915 ergab insgesamt nur einen Betriebsverlust von rund 300 Fr. Dagegen ist im November 1915 fällig gewesen und noch nicht bezahlte Zinseinnahmen der Obligationenleihens hierin nicht unbeträchtlich; für den im Mai fällig werdenden Obligationenzinseinnahmen sind die nötigen Mittel zur Einlösung ebenfalls nicht vorhanden.

Beschränkung der Wirtschaften. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat nach Einräumung der Gemeinderäte sämtlicher Gemeinden des Kantons beschlossen, es sei für die Zeitdauer von 1916 bis 1919 die Eröffnung neuer Wirtschaften grundsätzlich zu verweigern, da die Zahl der bestehenden Wirtschaften den lokalen Bedürfnissen genügt. Von dieser Verfügung sind alle öffentlichen Wirtschaften und solche Wirtschaftsbetriebe, die in der Hauptsache dem Fremdenverkehr dienen, ausgenommen.

Bern. In der Bilanz der A.-G. Hotel National per 31. Dezember 1915 stehen die Liegenschaften mit 1,027,161 Fr., das Mobiliar mit 88,825 Fr., die Debitoren mit 300,000 Fr. In den Aktiven, Das Aktienkapital nicht ausbezahlt mit 2,000,000 Fr., die erste Hypothek mit 500,000 Fr., die zweite Hypothek mit 125,000 Fr., die dritte Hypothek mit 175,000 Fr., die Banken mit 106,000 Franken, der Reservofonds mit 2700 Fr. Die Zinsen für die Hypotheken erfordern 42,947 Fr., die Unkosten, Steuern und Abgaben 5886 Fr. Die Pacht- und Mietzinsen haben 55,150 Fr. abgetragen.

Wein und Obstwein. (Mitgl.) Letzte Woche tagten in Zürich die Delegierten der wichtigsten Weinbau- und Obstweinhandwerker der interessierten schweizerischen Verbände, und zwar des Schweiz. Obst- und Weinbauvereins, des Weinbauerverbandes vom Zürichsee, des Schweizer Weinbauerverbandes, Schweiz. Winzervereins, Schweizer Hotelier-Vereins, und des Verbandes Schweiz. Obsthandels- und Obstverwertungsfirma. Die Versammlung nahm zunächst Stellung zu der heutzutage bestehenden Tatsache, dass Behörden einer wegen Verhinderung unter Anklage stehenden Firma gestattet haben, ihre Kunstweine durch Ausfuhr nach Belgien zu verwerthen. Das Vorkommnis stellt einerseits eine Gesetzesverletzung dar und ist andererseits geeignet, den Ruf der Schweizer Weine zu schädigen. Es wurde daher beschlossen, gegen den für eine richtige Ausführung des Kunstweingesetzes im vorliegenden Fall in erster Linie verantwortlichen thurgauischen Kantonschemiker bei den zuständigen Behörden eine Reihe von Vorstufen zu machen, dass Kunstweingesetz zur Sprache, deren administrativ oder gerichtliche Behandlung in den letzten Jahren nicht befriedigt hat, und es wurden Massnahmen zur Abhilfe beraten. Die interessierten Verbände erachten es in der gegenwärtigen unruhigen Zeit nicht für möglich und unangebracht, eine gründliche Revision einiger mangelhafter Gesetzesbestimmungen den Behörden mit Wein und Obstwein in die Wege zu leiten. Es wurde aber beschlossen, die Bundes- und Kantonsbehörden in einer Eingabe darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn der ostschweizerische Weinbau erhalten bleiben soll, es bedingt notwendig ist, dass die Lebensmittelkontrollen, soweit die Interessen der Konsumenten nicht geschädigt werden, bei der Ausübung der Kontrolle die Interessen von Produktion und Handel besser zu wahren sich bemühen. Ferner soll der Lebensmittelpolizei eine häufigere und strengere Kontrolle des Verkehrs

mit Obstwein anempfehlen werden, was gerade gegenwärtig, wo der inländische Obstwein berufen ist, durch den Ersatz durch ausländisches, hergestelltes Bier zu ersetzen, von besonderer Wichtigkeit wäre.

Aus andern Vereinen.

Verkehrsverein Zürich. Statt des gewöhnlichen ausführlichen Jahresberichtes veröffentlicht dieser für die Stadt Zürich wichtige Verband ganz knappe Begleitwerte zu seiner Rechnung. Diese selbst betragen bei 4,662 Fr. 33 Rp. Ausgaben einem Defizit von 11 Fr. 48 Rp. Haupterlösen sind die verschiedenen Beiträge (von der Stadt Zürich z. B. 15,000 Fr. plus 3000 Fr. Extrabeitrag für Konzerte), Hauptausgaben die Propagandafähigkeit, Büreaumiete und Saläre. Der kurze Bericht konstatiert, dass der Krieg erfreulicherweise auf den Mitgliederbestand und damit auf die seiner Kasse zufließenden Jahresbeiträge nur einen geringen Einfluss ausüben vermochte. Zwar ist die Zahl der Mitglieder um rund 100 auf 1596 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist jedoch nicht auf verminderte Zufuhr zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass zur Gewinnung neuer Mitglieder infolge des Krieges nicht die gleiche Werberarbeit entfaltet werden konnte, wie in normalen Jahren. Die eingezogenen Jahresbeiträge überschreiten mit rund 45,000 Fr. das Budget um gut ein Drittel. Die Fremdenverkehrszunahme stark gesunken. In den Hotels und Pensionen der Stadt Zürich wurden im Jahre 1915 nur 152,128 Fremde registriert, von denen mehr als die Hälfte Schweizer waren. Gegenüber dem Jahre 1914, das zum Kriegsausbruch am 1. August die normale Frequenz aufwies, bedeutet das einen Rückgang von 50,000 Personen und einen solchen von 120,000 Personen gegenüber einem normalen Jahr. Vergleicht man die Frequenz der Monate September, Oktober, November und Dezember 1915 mit derjenigen der gleichen Monate des Jahres 1914, die auch in die Kriegszeit fallen, so ergibt sich für das Jahr 1915 durchwegs eine Zunahme, und zwar für den Monat September 5000, für den Oktober 3000 und für die Monate November und Dezember je 2000 Personen. Zugunsten des Jahres 1915 tritt ferner in Betracht, dass die Aufenthaltsdauer der Fremden gegenüber früher eine viel längere geworden ist, weil viele fremde Familien für die ganze Dauer des Krieges, vielleicht mit kleinen Unterbrüchen, in den Hotels und Pensionen der Stadt Aufenthalt genommen oder sich sonst eingenistet haben. Diese Familien haben Handel und Gewerbe lohnenden Verdienst gebracht und den grossen Ausfall, den das Ausbleiben des Fremdenverkehrs zur Folge hatte, etwas gemildert. — Den Verkehrsträgern und denjenigen der lokaler Natur als auch die Fahrplanfragen wurde alle Aufmerksamkeit geschenkt, wenn auch unter den gegenwärtigen Umständen nicht viel zu erreichen war. Sobald es die Zeitumstände erlauben, werden die alten Bestrebungen, die sich vornehmlich auf die Verbesserung des Verkehrs, in Zürich sich kreuzenden internationalen Eisenbahnlängen richten, wieder aufgenommen werden. An öffentlichen Veranstaltungen wurden die Sonntags- und Mittwochkonzerte in gewohnter Weise durchgeführt, letztere zum grössten Teile unter Mitwirkung von Gesangsvereinen, die in Zürich sich gleiches internationale Eisenbahnlinien richten, wieder aufgenommen werden. An öffentlichen Veranstaltungen wurden die Sonntags- und Mittwochkonzerte in gewohnter Weise durchgeführt, letztere zum grössten Teile unter Mitwirkung von Gesangsvereinen, die in Zürich sich gleiches internationale Eisenbahnlinien richten, wieder aufgenommen werden. An öffentlichen Veranstaltungen wurden die Sonntags- und Mittwochkonzerte in gewohnter Weise durchgeführt, letztere zum grössten Teile unter Mitwirkung von Gesangsvereinen, die in Zürich sich gleiches internationale Eisenbahnlinien richten, wieder aufgenommen werden. An öffentlichen Veranstaltungen wurden die Sonntags- und Mittwochkonzerte in gewohnter Weise durchgeführt, letztere zum grössten Teile unter Mitwirkung von Gesangsvereinen, die in Zürich sich gleiches internationale Eisenbahnlinien richten, wieder aufgenommen werden.

Verkehrswesen.

Die Turret-Gilon-Bahn hat im verflorenen Monat 5088 (1915: 3,942) Personen befördert. Die Transporteinnahmen betragen Fr. 3,034.38 (1915: Fr. 2,128.81).

Die Gilon-Rochers de Naye-Bahn beförderte im Monat Februar 1916 5,194 (1915: 1,633) Personen. Die Transporteinnahmen Fr. 7,643.13 (1915: Fr. 3,141.03).

Schweiz. Telegraphen- u. Telephonverwaltung. Wie die Schweiz. Telephon- und Telegraphenverwaltung in ihrem soeben erschienenen Geschäftsbericht feststellt, haben die kriegerischen Ereignisse auch im abgelaufenen Jahre den Telephonverkehr in beträchtlichem Ausmassen beeinträchtigt. Die Zahl der telephonischen Anrufe betrug Ende 1915 79,709 gegen 82,549 auf Ende 1914. An Abonnementsgebühren wurden 6,675,727 Franken eingenommen, 1,412,537 Fr. mehr als im Vorjahre, eine Folge der Gebührenerhöhung zu Anfang des Jahres 1915.

Schweiz. Bundesbahnen. Nach dem Bericht der Generaldirektion der Bundesbahnen über die Geschäftsergebnisse im dritten Quartal 1915 betragen die Betriebsmittel im Vergleich zum dritten Quartal bis September 42,260,000 Fr. Die Einnahmen von Januar bis Ende September betragen 126,087,666 Franken. Die Netto-Betriebsausgaben belaufen sich in diesem Zeitraum auf 89,458,467 Fr. gegen Fr. 98,751,921 im gleichen Zeitraum des Jahres 1914.

Die Generaldirektion hat dem Bundesrat beantragt dem Verwaltungsrat die Genehmigung eines Vertrages zwischen den Bundesbahnen und dem Kanton Genf betreff den Bau einer Brücke über die Rhone zwischen dem Plateau von Aire und St-Georges (Buttrick). An die Kosten der 270 m langen Brücke von insgesamt 3,800,000 Fr. Die Bundesbahnen einen Beitrag von 1,500,000 Fr. Die Brücke wird erstellt für eine doppelspurige Eisenbahn — und eine Strasse von 20 Meter Breite. — In der Frage über die Elektrifizierung

der Strecke Erstfeld-Bellinzona betont die Generaldirektion, dass die Entscheidung über die Systemfrage im Hinblick auf die nach dem 1. März 1916 angriffbare Arbeit für die beiden Kraftwerke Amsteg und Riton unmittelbar bevorsteht, dass das für die Zugförderung auf der Strecke Erstfeld-Bellinzona gewählte System auch bei der Elektrifizierung der Strecken Luzern-Erstfeld und Erstfeld-Riton unbedingt anwendung finden sollte. Es handelt sich also um einen Entscheid von grundlegender Natur. — An Versuche zur Ermittlung des zu wählenden Systems ist nicht zu denken. Versuche mit dem Einphasen- und Dreiphasensystem kommen nicht in Frage, weil Einphasensysteme vorläufig nicht vereinbar mit dem Gleichstromsystem aber könnte keineswegs genügend raschen und so massgebenden Aufschluss über die Anwendbarkeit dieses Systems geben, wie der in Amerika in allererstingster Zeit teilweise bereits erfolgte Bahnbetrieb dieses Systems. — Von Verwaltungsrat am 25. November 1913 genehmigte Vorlage über die Einführung der elektrischen Zugförderung auf der Strecke Erstfeld-Bellinzona stützte sich auf ein auf Grund des Einphasensystems ausgearbeitetes Projekt, wobei von Anfang an auf die den Betrieb des Systems noch nicht bekannt, sondern als Lössberg zu künftigen hatte, Bedacht genommen war. Dieser Vorhalt war damals angezeigt, denn der für die Entscheidung der Bundesbahnen wichtige Erfolg des nach dem Einphasensystem eingerichteten elektrischen Bahnbetriebes festzustellen war damals noch nicht möglich. Die Generaldirektion hat dem Vorhalte nachkommend der Systemfrage ihre Aufmerksamkeit geschenkt. In Betracht kommen bekanntlich das Drehstromsystem, das Einphasensystem und das Gleichstromsystem. Das Drehstromsystem erfordert eine sehr unbedeutende Regulierung der Geschwindigkeit ungeeignet. Das Einphasensystem hat sich am Lössberg in einer Weise bewährt, dass es heute ohne Vorbehalt zur Annahme empfohlen werden kann. Erfahrungen auf nordamerikanischen, nach dem Drehstromsystem eingerichteten elektrischen Betrieben sind geeignet, die Richtigkeit dieser Erklärung zu bestätigen; denn sie haben Lösungen aller zugförderungstechnischen Aufgaben geliefert, wie sie auf dem Netze der Bundesbahnen vorkommen werden. Lokalverkehr mit Motorwagen- und Schienenfahrzeugen ist einphasig eingerichtet. Es besteht kein elektrischer Bahnbetrieb, der sich zugleich hinsichtlich Vielgestaltigkeit des Fahrdienstes, Zahl der Lokomotiven, Länge der elektrischen betriebenen Geleise und Umfang der Fahrlisten an dasjenige des Lössbergs anreihen lässt. New Haven und Hartford-Bahn stellen liesse. Dieser Betrieb ist zugleich der erste, der sich wegen seines Systems als beliebig ausdehnbar und allen Diensten anpassungsfähig erwiesen hat, der sogar die Benützung einer nach einem andern System angerichteten Gemischstrecke zulässt. Man kann die vom Einphasensystem erwartete Anpassungsfähigkeit, im besonderen auch die Elastizität im Fahrdienst, als genugsam erwiesen ansehen. Das Einphasensystem liegt in ausreichender Masse fertig vor, soviel Raum für Vervollständigung und Erweiterung der Bahnlinie bleibt, die durch die dasselbe kennzeichnenden Normen gegeben ist. Der Schatz an Erfahrungen mit diesem System ist nicht nur schon reich, sondern auch unter den Konstruktionsfirmen sehr verbreitet, weil fast alle an bedeutenden Ausführungen im Eisenbahnwesen beteiligten Firmen der durch die dasselbe kennzeichnenden Normen gegeben ist. Der Schatz an Erfahrungen mit diesem System ist nicht nur schon reich, sondern auch unter den Konstruktionsfirmen sehr verbreitet, weil fast alle an bedeutenden Ausführungen im Eisenbahnwesen beteiligten Firmen der durch die dasselbe kennzeichnenden Normen gegeben ist. Der Schatz an Erfahrungen mit diesem System ist nicht nur schon reich, sondern auch unter den Konstruktionsfirmen sehr verbreitet, weil fast alle an bedeutenden Ausführungen im Eisenbahnwesen beteiligten Firmen der durch die dasselbe kennzeichnenden Normen gegeben ist.

Fremdenfrequenz.

Bern. Laut Mitteilung des offiziellen Verkehrsberaters Bern verzeichnen die stadtbüchernen Gasthöfe im Monat Februar 1916: 8823 registrierte Personen im Vergleich mit 1915: 8089 Personen (1915: 22,249). Von den Reisenden entfallen auf die Schweiz 6397, auf Deutschland 527, Frankreich 508, Oesterreich 239, Russland 121, England 151, Amerika 72, auf andere Länder 808.

Vermischtes.

Ei-Ersatzmittel. Infolge des Eiermangels suchte die Nahrungsmittelindustrie nach einem Ersatz dieses wichtigen Nahrungsmittele. Für das Eidotter hat man bisher nicht gefunden worden, wohl aber hat das Eiweiss zahlreiche Nachahmungen gefunden. An seine Stelle trat nämlich Präparate aus Pflanzen- und Milchweiss, letzteres allerdings in geringen Mengen. Dieses Pflanzenweiss kommt das für die Broterzeugung fast voll gebrauchte Weizenmehl, das einen guten Ersatz bieten könnte, auch nur in geringen Mengen in Be-

tracht. Verwendet werden Samen von Hanf, Mais, Sonnenblumen, Parans etc. Als Bindemittel wird das aus dem Mais nach dem Entfernen der Keimkeime hergestellte Mehl verwendet. Die Praxis dient als Lockerungsmittel, da auch das Hühnerweiss, besonders in geschlagenem Zustande, lockere Eigenschaften besitzt. Um das Eidotter vorzuzuschlagen wird dem Produkt noch ein gelber Farbstoff zugesetzt. Um einem Ei-Ersatz möglichst nahe zu kommen, geben einzelne Fabriken ihren Produkten noch Natrium in Gestalt von Natrium- oder Kalziumphosphat und Kocalsalz bei, oder sie machen einen Zusatz von getrocknetem Hühnerweiss bezw. Eigelb. E. Gerber hat in der Schweiz untersucht, in welcher Weise man nicht weniger als 41 solcher neuer Präparate untersucht, wovon 18 ganz eifrei sind, 23 etwas Eigelhalt aufweisen. Diese Ei-Ersatzpulver besitzen durch ihren Gehalt an Eiweissstoffen sowie Stärkeemulsiem, wenn auch geringen, so doch positiven Nährwert. Dagegen ist der wertvollste Bestandteil des Eies, das Lecithin bezw. die Lecithinphosphorsäure, in diesen Ei-Ersatzpulvern zum grössten Teile in so geringen Mengen vorhanden, dass man von einem vollwertigen Ersatz des Eies nicht sprechen kann; man kann nicht sagen, dass bei der heutigen Lage der Eiermärkte diese Ersatzmittel doch gewisse Vorteile bieten.

Kriegskochkunst in Hotels und Restaurants. Es ist, so schreibt die Zeitschrift 'Küche und Keller' in Hamburg, wohl anzunehmen, dass die Einschränkungen, die dem Wirtsgewerbe besonders in Deutschland für die Dauer des Krieges durch die Betriebsführung auferlegt wurden, ihren Höhepunkt erreicht haben. In zahlreichen Artikeln und Plaudereien hat die Fach- und Tagespresse zu diesen Verordnungen teils in belehrender Form, teils durch Heranziehen von Vergleichen Stellung genommen. Unterdessen haben die Praktiker, besonders die Köche, sich an die schwierige Aufgabe gemacht, die Kochkunst in neue Bahnen zu lenken, beziehungsweise das Gasthauspublikum auf neue als Gäste zu gewinnen und zu halten. Genau genommen ist eine Verschiebung zugunsten derer, die das Geschick der Küche haben, in der untergeordneten Rolle in unseren Wirtschaftskreisen spielen. Es waren die Gemüse und Mehlspeisen. Diese sind heute in den Vordergrund getreten infolge der Einrichtung der fleischlosen Tage. Im nördlichen Deutschland wird man diese Wandlung mehr empfunden haben, als im südlichen Teile, dort haben die Mehlspeisen, einschliesslich der Süßspeisen, von jeher größere Bedeutung als im Norden gehabt. Die Schwierigkeiten lagen hauptsächlich darin, herauszufinden, wie dem grossen Verzehrspublikum der Gasthäuser die mehr vegetarische oder hartenlose Kost in so guter Ausführung vorgesetzt werden sollte, dass der Umsatz möglichst wenig zurückging. Für die zahlreichen Gäste, die sich Gänseleber, Trüffel, Steinbutt in Champagner usw. leisten können, waren freilich bedeutendere Anstrengungen nicht nötig. In diesen Fällen der Küchenmeister hat die Köche in gewohnter Weise seine Dispositionen treffen. Dass der Kochkünstler auf diesem Gebiete seine wertvollsten Kräfte entfaltet hat, möchte ich bezweifeln. — Viel wichtiger ist, wie die grossen Speisehäuser ihr zahlreiches Verzehrspublikum durch die Dauer des Krieges Knappheit hindurchbringen, sich dieses als Gäste erhalten und mit den nötigen, auf Sparsamkeit begründeten Neuerungen derart vertraut machen, dass die neuen Ernährungsmethoden auch nach dem Kriege teilweise beibehalten werden können. Dieser Sachverhalt ist die Forderung unserer Zeit. Um diesem Ziele näher zu kommen, haben der Widerstand im allgemeinen und die Köche im besonderen ihre Aufgabe erfasst. Es hat sich gezeigt, dass die Kochkunst das Feld ihrer Tätigkeit nicht nur in sogenannten ersten Häusern verbreitet findet, sondern auch in den kleineren Kantinen liegt, unter Ausschaltung der bekannten kostspieligen Delikatessen, wie Austern, Kaviar usw., einige Abwechslung und neuartig zusammengestellte Gerichte für die Speisekarte zu schaffen. Wenn auch die wohlhabenden Gäste ihrer bisherigen Gewohnheiten nicht ganz beraubt werden sollen, so können unsere offenen und heimlichen Gegner sich hieraus kein Urteil über die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Kraft des deutschen Wirtsgewerbes bilden. Der Wohlstand eines Volkes soll nicht der Lebenshaltung der Massen bedingt werden, in dem Sinne, dass die Köche, die Vertreter des Wirtsgewerbes als wahre Kulturpioniere gezeigt. Tatsächlich ist ja infolge der beschränkten Zufuhren und der erlassenen Gesetze eine gewisse Eintheiligkeit in der Führung der Küchenbetriebe zu erzielen. Mit Ausnahme derer, die sich über sogenannte Delikatessen und Speisekarte in den vornehmen Häusern fast das gleiche Gesicht wie in bürgerlichen Betrieben. Es ist dem Küchenmeister des kleinen Hotels ebenso Gelegenheit geboten, seine Kunst im besten Lichte zu zeigen, wie dem Koch mit internationaler Vergangenheit. Heute zeigt sich augenfällig, dass es eine Kunst ist, mit bescheidenen Mitteln Hervorragendes zu leisten. Diese Tatsache wird ohne Zweifel eine Scheidung der Arbeitskräfte herbeiführen, insofern es sich nämlich um solche Köche handelt, die wirklich künstlerisch tätig sind, während der weniger begünstigten Umständen, unter denen die sich nur auf gebahnten Wegen vorwärts drängen, ohne die Spur eines eigenen Willens oder Könnens zu hinterlassen. — Vielleicht ist die Kochkunst durch die politischen Ergebnisse der letzten Jahre und die Wandlungen in der Berufsausübung beruhrsammig vollzogen haben, auch dem Bürger mehr geworden als Mittel zum Zweck. Wenn dies der Fall wäre, so hätten die Vertreter des Wirtsgewerbes für die Wohlfahrt des Volkes während des Krieges einen unschätzbaren Dienst geleistet. Wie vorteilhaft in Deutschland die Gesetze gegen Fett- und Fleischverbrauch gewirkt haben, geht z. B. auch aus den Tageszeitungen hervor, die sich jetzt fast durchwegs auch wirtschaftlichen Fragen widmen, was vor noch zwei Jahren nur ausnahmsweise geschah. Freilich sind da auch sehr kluge Kombinationen zu finden, die die Feuerprobe der Praxis kaum bestehen würden. Der Kochkünstler arbeitet jetzt mehr denn je im Stillen, während des Kochens unausgesetzt produziert und verbessert. Oft erkennt er erst kleine Abänderungen, wenn das Gericht schon fertig ist; die Arbeit wird dann bei der nächsten Wiederholung vollkommen.

NICE HOTEL SUISSE
ouvert toute l'année

An unsere verehr. Abonnenten.

Um Verspätungen und Beschwerden über unrichtige Zustellung des Blattes zu vermeiden, ersuchen wir unsere verehrlichen Abonnenten, Adressenänderungen bis spätestens Freitag Mittag zur Kenntnis der Expedition zu bringen. Später einlaufende Änderungen können für die nächste Nummer nicht berücksichtigt werden.

Den Mitgliedern des Schweizer Hotelier-Vereins

empfehlen wir uns im Hinblick auf die bevorstehende Saison zur Vermittlung ihrer gesamten Anzeigenaufträge an alle in- u. ausländischen Blätter zu den mit dem S.H.V. vertraglich festgelegten vorteilhaften Bedingungen. ~ Einwandfreie Beratung. / Billigste Kostenberechnung. Zuverlässige Bedienung. / Lieferung von Entwürfen.

Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Rudolf Mosse-Haus · ZÜRICH · Limmatquai 34

Alleinige Konzessionärin für den in- und ausländischen Propagandendienst des Schweizer Hotelier-Vereins.

MONTREUX

A remettre présentement

L'Hôtel de Londres

situé entre la gare et le débarcadère. 40 chambres. S'adresser: London House, Montreux. (151) Mg.

Confiserie- u. Biscuitfabrik J. Arni, Lyss

empfeht Hotels, Restaurants u. Buffets ihr grosses Assortiment in den feinsten BISCUITS Spezialität „HOTELMISCHUNG“ Probierbüchsen à 4 Kilos, per Kilo Fr. 3.— (37) Feinster Kunst-Tafelhonig in Kesseln von 30 Kg. zu Fr. 1.20 per Kilo.

Schweizerin, 32 Jahre alt, kinderlose Witwe, deutsch und franz. sprechend, im Zimmer- wie im Saalservice sowie in allen Nährarbeiten gut bewandert, sucht passendes Engagement in ein grösseres Hotel als (138)

Etagengouvernante

oder sonstigen Vertrauensposten. Gute Behandlung Hauptbedingung. Zeugnisse und Photo zu Diensten. Eintritt nach Uebereinkunft. Geil. Offerten unter Chiffre Z. K. 1110 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34.



NEUCHÂTEL
PERRIER
SAINT-BLAISE
HORS CONCOURS
MEMBRE DU JURY
BERNE 1914.
(329)



SWISS CHAMPAGNE
La plus
ANCIENNE MAISON SUISSE
Fondée en 1811, à Neuchâtel
EXPOSITION DE BERNE 1914
MÉDAILLE D'OR
avec félicitations du Jury
(130)

Internationales Institut für das Hotelbildungswesen in Düsseldorf

Dauer des Studiums: 4 Semester
Neuaufnahme der Studierenden: Mitte April.
Auch Frauen sind zum Studium berechtigt.
Vorlesungsverzeichnisse durch das Stadt-Schulamt.
Der Oberbürgermeister.
(139)

Wer Beleuchtungs- oder Heizungsanlagen oder Closet-Einrichtungen in Hotels, Pensionen oder Kuranstalten besorgt, inseriert mit Erfolg in der in Basel erscheinenden Hotel-Revue Offizielles Organ des Schweizer Hotelier-Vereins

Kommentar zur bundesrätlichen Hotelier-Verordnung.

Von Bundesrichter Dr. Jäger. Broschürt Fr. 3.20, gebunden Fr. 4.—. Zu beziehen in jeder Buchhandlung oder direkt durch den Verlag Orell Füssli in Zürich.

Feinste Zucker - Kaffee - Essenz. Fr. 2. per kg. (Büchsen v. 5, 10-25 kg.) Postfach 3046 Kreuzlingen.

Kaffee-Koch

(Allein-Koch) in feines Kaffee nach Stuttgart gesucht. Ausführliche Angebote mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen unter Chiffre S. B. 9025 an Rudolf Mosse, Stuttgart. (148)

Unsere verehrten Leser sind gebeten, die Inserenten unseres Blattes zu berücksichtigen und sich bei Anfragen und Bestellungen stets auf die Schweizer Hotel-Revue zu beziehen. *

Schweizerische Aktien-Gesellschaft
Bamberger, Leroi & Co., Zürich

Fabrik sanitärer Wasserleitungsartikel

Badewannen, W. C., Waschtische, Urinals, Bidets etc.; Spezial-Modelle für Hotels.

A vendre de gré à gré le mobilier complet

partie en acajou, partie en chêne, de 30 chambres à coucher, provenant de la transformation de l'Hotel Moderne, à Bulla. S'adr. à M. Ketchen Alfred, à Bulla. (146)

MAISON FONDÉE EN 1826



SWISS CHAMPAGNE
Berne 1914
Medaille d'or avec Félicitations du Jury
MAULER & CIE
au Priouret St-Pierre
MOTIERS-TRAVERS
(6)

Hotel- & Restaurant-Buchführung

Amerikanisches System Frisch. Lehre amerikanische Buchführung nach meinem bewährten System durch Unterrichtsbüchse. Handelt von Anerkennungsschreiben. Garantiere für den Erfolg. Verlangen Sie Gratisprospekt. Prima Referenzen. Richte auch selbst in Hotels und Restaurants Buchführung ein. Ordre vernachlässigte Bücher. Gehe auch nach auswärts.

Alle Geschäftsbücher für Hotels auf Lager
H. Frisch, Zürich I
Bücherexperte (134)

Prima luftgetrocknete Rohschinken stets vorrätig bei Th. Domenig A. G. Chur. (112)

Hôtel meublé à louer. Haute Savoie, 1000 m. altitude pour pension ou nombreuse famille. Occasion. S'adr. Benzon, notaire à Nyon (Les de Genève). (125)

Fräulein sprachkundig, mit den Bureauarbeiten vertraut, in der Küche und im Haus durchaus erfahren, gut präsentierend, sucht Vertrauensstelle.

Zeugnisse über mehrjährige Tätigkeit und 1a. Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre Z. G. 372 an Rudolf Mosse, St. Gallen. (134)

Einheirat.

Schweizer, Anfang 30, präventable Erziehung, mit guten Umgangsformen, 3 Jahre Ausland, französisch und englisch sprechend, im Hotelfach durch das bewandert, mit eigenem kleinem Geschäft in Kantonshauptstadt, sucht Bekanntschaft mit seriöser, sympathischer Tochter, 20-25 Jahre, mit ähnlichen Eigenschaften und einigem Vermögen. Offerten möglichst mit Bild und Angabe der Verhältnisse unter Chiffre B. R. 2272 an besondres Annonces Exped. Rudolf Mosse, Basel. Anonymes zwecklos. Bl. 5272 opt. (135)

Zu vermieten

eventuell zu verkaufen, unter günstigen Bedingungen, besteneingerichtetes Hotel mit allem modernen Komfort, 40 Betten, in Kurort der Zentralschweiz. (Winter- und Sommerort). Offerten unter C.1317 L. an die Schweizerische Annoncen-Expedition Hansenstein & Vogler, Luzern. (132)

Altbekanntes, gutgehendes Hotel-Restaurant (150) in Zürich kann von tüchtigen, kapitalkräftigen Wirtsleuten zu günstigen Bedingungen übernommen werden. Seriösen Reflektanten wird weitere Auskunft erteilt unter Ch. Z. O. 1189 durch Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34.

Von grösster Wichtigkeit für das gesamte Hotelgewerbe ist das Holzkonserverungs-u. Imprägnierungsmittel „Kulba“ „Kulba“ tötet alle Schwammarten des Holzes, insbesondere den echten Hausschwamm; schützt vor Feuergefahr; ist farb- und geruchlos; ist billiger als alle anderen ähnlichen Mittel. „Kulba“ ist unerschöpflich für Hotels mit vielem Holzbau, mit eigenen Gärtnereien, Kellereien, Kühl- und Aufbewahrungsräumen. „Kulba“ ist durch Tausende von Gutachten aus den einschlagenden Industriezweigen empfohlen. — Alleinvertretung für die Schweiz u. das Ausland C. F. Nacke, Locarno (Kant. Tessin). Man verlange Gutachten. (35)

WEINHANDLUNG LENDI & Co., St. Gallen u. Chur liefern die besten (451) Veitliner Flaschenweine, Tiroler Spezial, St. Magdalena, Malanser Eigenbau, Maientfelder, Churer Beerli. Landesausstellung in Bern 1914: Für Bündner Rheinweine Goldene Medaille.

Hotel-Direktion gesucht. Deutschschweizer, 33 Jahre alt, seit 6 Jahren Besitzer rezeption erster Häuser, durchaus fach- und sprachkundig, dem eine ebenfalls tüchtige Ehefrau zur Seite steht, wünscht Engagement für die Sommersaison. Beste Referenzen. Geil. Offerten unter Chiffre Z. C. 1278 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. (154)

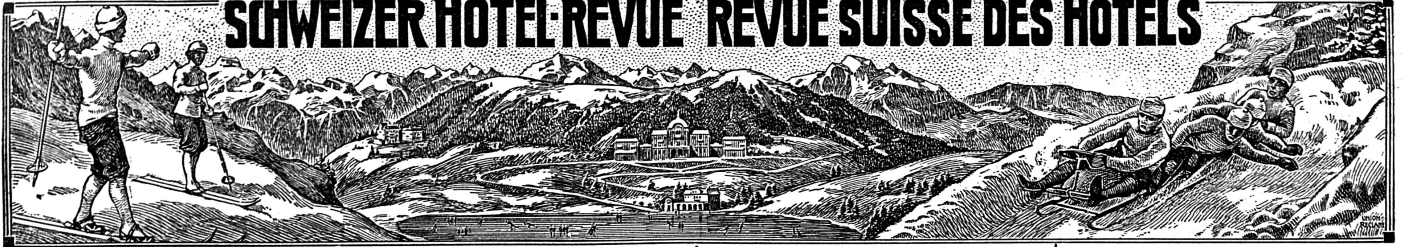
Schweizer Hotelier 30 Jahre alt, der vier Hauptsprachen in Wort und Schrift mächtig, mit prima Zeugnissen aus ersten Häusern, der schon führende Stellen inne hatte, im organisieren von Wintersport auf das beste vertraut ist, sucht Direktion in nur besseres Hotel, wenn möglich Sportplatz mit Winter- und Sommerbetrieb. Suchender würde sich event. beteiligen. Geil. Offerten unter Chiffre Z. A. 1276 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. (165)

Zu kaufen gesucht grössere und kleinere Posten kuranter Bordeauxweine die noch in Fässern liegen. Offerten mit Preisangabe sub Chiffre B. R. 2840 an die Annoncen-Exp. Rudolf Mosse, Basel. Bl. 2840a. (162)

Bureau Helvetia, Zürich Schwingenstr. 7. Tel. 2270 (Inhaber Friedrich Schenke) empfiehlt und sucht stets tüchtige Hotel- und Restaurationspersonal jeder Branche. (45)

Kurarzt

sucht Engagement für die Sommermonate. — Offertiert unter Chiffre Z. G. 438 an Rud. Mosse, St. Gallen. (153)



SCHWEIZER HOTEL-REVUE REVUE SUISSE DES HOTELS

Nouvelles de la Société.

Extrait du procès-verbal des délibérations du Comité de la

Séance du 4 Mars 1916, 2 h. après-midi,
au Grand Hôtel et Belvédère à Davos-Platz.

Sont présents:

- Mr le Dr O. Töndury, président,
- > L. Gredig, vice-président,
- > E. Bezold, suppléant,
- > A. Brenn,
- > Ch. Elsener,
- > E. Stigeler, secrétaire.

Délibérations:

¹⁰ Le procès-verbal de la dernière séance est adopté.

²⁰ Action de secours.

Mr le président Dr Töndury rapporte qu'il n'est parvenu jusqu'à présent que quelques rares réponses à la circulaire adressée au Conseil de surveillance et aux Sociétés locales relativement à l'action de secours et à la fixation des prix. Après lecture de ces réponses il est décidé d'attendre celles qui sont encore en perspective et de les grouper ensuite sous forme de rapport à remettre au Conseil de surveillance et à l'Assemblée générale.

Il est également décidé de faire élaborer en vue de l'avenir un avis en droit sur la question d'un règlement futur, sous forme de loi, de la clause de nécessité dans l'industrie hôtelière. Le crédit pour ce travail est voté. L'affaire sera soumise en son temps aussi au Conseil de surveillance et à l'Assemblée générale.

³⁰ Impôt de guerre.

Ensuite de différentes questions à lui adressées, le Comité constate que, à teneur des éclaircissements publiés par le Département fédéral des finances sur l'arrêté fédéral et l'ordonnance du Conseil fédéral concernant l'impôt de guerre, le mobilier d'hôtel doit, pour autant qu'il n'est pas compris dans l'estimation de l'immeuble, être évalué à sa valeur-emploi, ou si cette valeur ne peut pas être déterminée, à sa valeur déclarée aux assurances. Mais comme dans la règle la valeur déclarée aux assurances est beaucoup plus élevée que la valeur-emploi, il est dans l'intérêt de chaque hôtelier d'établir la valeur-emploi de son mobilier en tenant compte de la valeur actuelle résultant de la comptabilité et de la valeur vénale. En général, le mode de taxation en usage jusqu'ici pourrait être déterminant aussi pour la perception de l'impôt de guerre. Les provisions de marchandises pourront être estimées au prix d'achat. Le Comité recommande aux Sociétaires de procéder de cette manière pour l'estimation de leurs mobiliers et de faire leurs déclarations fiscales en conséquence dès qu'ils auront reçu le formulaire officiel. Le droit d'opposition contre l'obligation de payer l'impôt ou contre le chiffre de la taxation officielle est garanti.

⁴⁰ Plainte en non-observation des prix du Guide des hôtels.

Une plainte déposée par un Sociétaire contre un hôtel de premier rang pour non-observation de ses prix minima de pension indiqués dans le Guide des hôtels est renvoyée au Conseil d'honneur pour enquête et avertissement éventuel.

Une autre dénonciation, mais anonyme celle-ci, visant l'hôtel précité et quelques autres encore du même endroit ne sera, affaire de principe, l'objet d'aucune suite, le Comité ne pouvant retenir que les réclamations signées par leurs auteurs.

⁵⁰ Presse.

La requête d'une maison suisse d'édition demandant à notre Société de venir en aide à son journal illustré en prenant à elle une partie de l'affaire, notamment la partie rédactionnelle, est renvoyé pour examen et liquidation à la Commission de propagande.

⁶⁰ Semaine suisse.

Le président, Mr le Dr Töndury, présente un rapport sommaire sur une réunion tenue récemment sous les auspices de la *Nouvelle Société helvétique* au sujet de l'organisation d'une semaine dite «Semaine suisse» pendant laquelle devront être employés de préférence des produits nationaux. Dès que les préparations nécessaires par le Comité constitué se-

ront terminées la dite Société s'adressera aux cercles intéressés pour obtenir leur collaboration. Ce sera alors affaire du Comité d'examiner s'il sera possible à l'industrie hôtelière de prendre part à ce projet patriotique.

⁷⁰ Subvention pour frais de procès.

Un Sociétaire avait demandé une subvention pour les frais d'un procès à engager à l'étranger aux fins d'obtenir une indemnité en suite de maladie infectieuse apportée dans son hôtel. Le Comité décide de ne pas entrer en matière à ce sujet, d'abord pour éviter de créer un précédent, ensuite parce qu'un jugement rendu au dehors sur cette question n'aurait pour la Société qu'une valeur minime.

⁸⁰ Hospitalisation de prisonniers de guerre.

Le président, Mr le Dr Töndury, rapporte sur les pourparlers échangés avec le représentant du médecin en chef de l'armée suisse au sujet de l'internement de prisonniers de guerre malades ou blessés ainsi que sur la séance tenue le 26 janvier dernier à Olten par le Comité d'internement élu par l'autorité militaire. Un rapport sur les délibérations dans cette affaire a été publié dans le Journal de la Société. Il dépend des Etats belligérants que l'internement prenne ou ne prenne pas une plus grande extension. Il n'a été amené jusqu'à présent en Suisse qu'un très petit nombre de prisonniers de guerre invalides. Ils ont été répartis entre les diverses régions du pays.

⁹⁰ Législation sur les arts et métiers.

La Société suisse des Arts et Métiers (*Schweizer Gewerbeverein*) a adressé à notre Comité son nouveau projet pour la future législation suisse en matière d'industrie, métiers et commerce. Le Comité décide, pour autant qu'il n'en a pas été tenu compte dans ce nouveau projet, de maintenir ses demandes en modifications déjà formulées antérieurement.

¹⁰⁰ Union des Sociétés suisses de Développement.

Le Vorort de l'Union des Sociétés suisses de Développement soumet au Comité les épreuves de deux nouvelles brochures:

- a) Indicateur des maisons de santé et des sanatoriums de la Suisse,
- b) Indicateur des sources minérales et des stations thermales ainsi que des stations sanitaires climatiques de la Suisse.

Quelques renseignements complémentaires jugés nécessaires sont introduits dans le texte pour impression définitive.

¹¹⁰ Droits d'auteurs.

Sur la proposition du président il est décidé de faire procéder à un avis en droit touchant les obligations contractuelles présentes des Sociétaires vis-à-vis de la *Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique*.

¹²⁰ Communications et divers.

L'Ecole hôtelière de l'Union Helvétique à Lucerne transmet son arrêté de compte relatif à l'année dernière. Le Comité décide d'inscrire aussi pour l'année courante, dans le budget de la Société, une subvention du même chiffre qu'antérieurement.

Il est pris connaissance d'un échange de correspondance avec une Société hôtelière locale dans une affaire de construction d'un nouvel hôtel. Une demande tendant à ce que la Société Suisse des Hôtelsiers se charge des frais d'avocat pouvant résulter de ce procès est repoussée à cause des conséquences financières que cette imixtion pourrait entraîner.

Le Comité repousse également la proposition d'un Sociétaire tendant à ce que le Comité intervienne auprès d'une autorité, en quête d'achat d'un immeuble, pour obtenir de cette autorité qu'elle donne la préférence à un hôtel. Le Comité estime qu'il n'appartient pas à la Société centrale de s'occuper de questions de ce genre.

La Séance est levée à 6 heures et demie.

Le Président: Dr O. Töndury.
Le Secrétaire: E. Stigeler.

L'Ordonnance de sursis en faveur des hôtels.

I. L'élaboration de l'ordonnance.

§§. Le 3 août 1914, aussitôt la guerre déclarée, l'Assemblée fédérale donna au Conseil fédéral pleins pouvoirs pour prendre les mesures propres à assurer la sécurité du pays et le maintien de sa neutralité. Deux jours plus tard le Conseil fédéral s'en prévalut pour ordonner la suspension générale des poursuites jusqu'au 31 août sur toute l'étendue du territoire de la Confédération. Ce moratoire général fut prolongé jusqu'à fin septembre.

Néanmoins, pendant cette période déjà, le Conseil fédéral se vit obligé de prendre une mesure tout à fait spéciale en faveur des locataires. Voilà de quoi il s'agit.

En vertu du Code des obligations le bailleur peut assigner au preneur en retard pour le paiement d'un terme échu un délai de trente jours si le bail est d'un semestre ou plus, et un délai de six jours si le bail est de moindre durée, en lui signifiant qu'à défaut de paiement le contrat sera résilié à l'expiration du délai. Cet avis comminatoire doit être énoncé sur le commandement de payer. Après l'expiration du délai précité le bailleur peut requérir l'expulsion du preneur de l'autorité compétente. Le 26 août le Conseil fédéral autorisa l'autorité cantonale compétente en matière d'expulsion des locataires à prolonger le délai prévu à l'article 265 du Code des obligations sur la demande du preneur, tenant compte des circonstances de chaque cas particulier et moyennant que la situation précaire de ce dernier justifiait cette prolongation.

Nous avons mentionné cet arrêté pour montrer que l'autorité fédérale n'a pas tenu compte des circonstances particulières en faveur de l'industrie hôtelière.

Une prolongation du moratoire général au-delà du mois de septembre eût atteint profondément toute la vie économique du pays. D'autre part la situation ne permettait pas encore de revenir à l'application stricte de la loi. Le Comité de la Société Suisse des Hôtelsiers le comprit et s'adressa au Conseil fédéral pour obtenir l'établissement de mesures spéciales en faveur de l'industrie hôtelière si gravement atteinte. Cette autorité crut cependant ne pouvoir donner suite à cette demande. On ne prévoyait pas à cette époque que la guerre durerait si longtemps et l'on estimait que l'industrie hôtelière pût profiter largement de l'ordonnance du Conseil fédéral du 28 septembre 1914 qui apporta plusieurs modifications à la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite, modifications dont devaient jouir les débiteurs que les événements de la guerre avaient mis sans leur faute et momentanément hors d'état de désintéresser intégralement leurs créanciers.

Parmi ces mesures il faut citer en premier lieu le sursis que ces personnes pouvaient demander pour toutes les poursuites pendant la durée de six mois au plus. Ce délai a été prolongé à deux reprises et le sursis est encore en vigueur aujourd'hui. Nous ne reviendrons pas sur les conditions de ce sursis dont il a déjà été question dans ce journal.

L'espoir de ceux qui avaient cru pouvoir compter sur l'avènement de la paix pour le printemps 1915 au plus tard fut déçu. La situation des hôteliers ne faisait qu'empirer. Dans ces conditions le Comité de notre organisation se vit dans la nécessité d'adresser une requête au Conseil fédéral pour lui exposer la situation particulière de l'industrie hôtelière et indiquer quelques mesures qu'il estimait propres à y remédier pour autant que cela était possible.

Cette requête toucha les points suivants:

¹⁰ Elle demanda au Conseil fédéral une interprétation de l'art. 805 du Code civil suisse. Cette disposition prévoit que le mobilier d'hôtel est présumé comme accessoire à l'immeuble s'il est désigné expressément comme tel dans l'acte d'affectation. Or il s'agissait de savoir si ce mobilier d'hôtel tombe sous le gage immobilier avec l'immeuble dans tous les cas ou seulement dans les cas où il en avait été fait mention spécialement. La dernière solution aurait permis à beaucoup d'hôteliers d'obtenir un supplément de crédit en engageant leur mobilier. D'après les termes de la loi, il semble que cette solution soit exacte. C'est aussi le point de vue que Mr le Dr Winkler, ancien juge fédéral, a développé ici avec beaucoup de compétence et de clarté.

²⁰ La requête posait la question s'il n'était pas utile d'introduire le «warrant hôtelier», tel qu'il existe en France. Cette mesure devait permettre d'affecter en gage le mobilier d'hôtel sans le retirer de la garde du débiteur et sans grever en même temps d'aucune façon la propriété foncière.

En dernier lieu la requête soumettait au Conseil fédéral la question de savoir s'il n'y avait pas lieu d'édicter en faveur de l'hôtellerie suisse des prescriptions concernant un délai à accorder pour le paiement partiel ou total des intérêts hypothécaires et des loyers, ou éventuellement une dispense de paiement, ainsi que le renvoi des amortissements. Pour ces intérêts la requête prévoyait qu'un tiers, par exemple, aurait été payé à l'échéance et

le reste une ou deux années après la conclusion de la paix. Le Comité désirait en outre que l'on étudiat la question de savoir si une partie de ces intérêts ou du fermage ne devrait pas être abandonnée complètement.

Avant que le Département fédéral de Justice et Police ne put donner sa réponse à cette requête, la Société oberlandaise de Développement adressa une requête au Comité de notre organisation avec prière de la communiquer au Conseil de surveillance.

Cette requête développe d'abord que les conditions hypothécaires de la contrée ne permettent pas d'avoir recours pour l'obtention de nouveaux crédits en faveur des hôteliers à une organisation de crédit semblable à celle qui put rendre des services appréciables au canton des Grisons. Car tandis que dans ce dernier canton les hôtels ne sont grevés d'hypothèques en général que jusqu'à 50 % de leur estimation, dans l'Oberland bernois la limite supérieure est presque toujours atteinte, si elle n'est pas surpassée. Les cercles intéressés dans les industries vivant du tourisme s'étaient adressés au gouvernement cantonal pour obtenir la proclamation d'un moratoire en faveur des contrées les plus atteintes par la crise. Le gouvernement refusa d'aller aussi loin, mais il intervint auprès des banques et les engagea d'user des plus grands égards vis-à-vis des débiteurs sérieux.

Comme on prévoyait la prolongation du sursis général prévu par l'ordonnance du 28 septembre pour une nouvelle période, la Société oberlandaise de Développement demanda l'adjonction à l'article 12 de cette ordonnance d'un alinéa prévoyant un sursis spécial et s'étendant à toutes les poursuites en faveur du débiteur dont l'industrie est dépendante du tourisme jusqu'au délai de six mois après la fin de la saison d'étrangers qui suivra la conclusion de la paix. D'autre part, cette Société demandait l'examen de la question de savoir si la procédure prévue dans l'ordonnance pour l'obtention du sursis ne devait pas être simplifiée.

La requête prévoyait en outre que par une ordonnance il fut donné la faculté au débiteur arriéré de le paiement de ses intérêts hypothécaires échus de demander à l'autorité de concordat que ces intérêts fussent joints au capital pour un ou deux ans.

Afin de mettre en discussion les mesures propres à alléger la situation précaire de l'industrie hôtelière, le Comité de notre Société avait invité des membres de l'Assemblée fédérale représentant les contrées où le tourisme est le plus développé à prendre part à une conférence qui se réunit au Palais fédéral le 13 avril 1915. Y prirent part quatre membres du Conseil des Etats et vingt-et-un membres du Conseil National. Nous sommes persuadé que cette conférence servit beaucoup pour poser clairement les conditions dans lesquelles l'action auxiliaire devait avoir lieu.

Comme M. Hauser qui était alors notre président le fit voir dès l'abord, il ne s'agissait pas de sauver à l'aide des mesures protectrices des établissements déjà condamnés avant la guerre et pour lesquels les temps anormaux dans lesquels nous vivons n'avaient fait que précipiter la débâcle. Mais on voulait venir en aide à ceux qui, après la conclusion de la paix, pourront remonter le courant. Au cours de cette conférence on parla pour la première fois, officiellement du moins, d'une limitation des nouvelles constructions hôtelières. Les participants purent se rendre compte aussi clairement que les mesures préconisées par quelques-uns et consistant à demander de l'aide aux cantons et aux communes ainsi qu'aux banques cantonales n'étaient pas suffisantes et que l'intervention de l'autorité fédérale était nécessaire si l'on voulait faire quelque chose d'utile. Aussi la conférence décida-t-elle de nommer une délégation qui devait s'approcher du Conseil fédéral et elle chargea l'un des participants de préparer un mémoire sur la question.

Le Conseil fédéral avait soumis les questions touchées dans la requête de notre Société à MM. les professeurs Huber et Gohl pour lui donner un préavis. Dans sa réponse, le Département de Justice et Police écarta d'emblée les demandes qui avaient trait à l'interprétation authentique de l'art. 805 du Code civil suisse et à l'institution du «warrant hôtelier». Pour justifier son refus quant à la dernière mesure il se basa sur le fait que les deux projets du Code civil avaient connu l'institution de l'hypothèque mobilière sans mise en gage des objets hypothéqués spécialement pour le mobilier d'hôtel. Mais l'Assemblée fédérale l'a éliminée de la loi sauf pour le détail et le cas de l'article 805 où les acces-

